

# Gemeinde Neuburg

## NBG/285/2021

Beschlussvorlage  
öffentlich

### Abwägungsbeschluss über die 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neuburg für den Bereich „Solarpark Neuburg“

Organisationseinheit: Bauplanung/Bauordnung/Bauangelegenheiten Bearbeitung: Juliane Lockowand	Datum 05.10.2021 Einreicher:
--	------------------------------------

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Neuburg (Vorberatung)	13.10.2021	N
Gemeindevertretung Neuburg (Entscheidung)	28.10.2021	Ö

#### Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuburg beschließt:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bzw. der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden geprüft und deren Behandlung wird entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in der Abwägungstabelle (Anlage 1) beschlossen.
2. Die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sind über das Ergebnis der Abwägung durch die Möglichkeit zur Einsichtnahme bzw. Mitteilung zu informieren.

#### Begründung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuburg hat in der Sitzung am 25.04.2019 den Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Der Entwurf der Begründung wurde gebilligt und ebenfalls zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung, der Begründung und des Umweltberichts, einschließlich der wesentlichen umweltbezogenen Informationen lagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Amt Neuburg während der Dienstzeiten öffentlich aus. Darüber hinaus war die Einsichtnahme im Internet auf der Homepage des Amtes möglich. Stellungnahmen der Öffentlichkeit sind in dieser Zeit nicht eingegangen.

Parallel erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Der Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist in der als Anlage 1 beigefügten Abwägungstabelle aufgeführt. Die Stellungnahmen wurden geprüft; sie sollen entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in der Abwägungstabelle behandelt werden.

Vom Ergebnis der Abwägung sind diejenigen, die Stellungnahmen abgegeben haben, unter Angabe der Gründe zu unterrichten. Die Mitteilung bzw.

Einsichtnahme soll spätestens nach Inkrafttreten des Bebauungsplans erfolgen bzw. ermöglicht werden. Die nicht berücksichtigten Stellungnahmen sind bei der Vorlage des Plans mit einer Stellungnahme der Stadt vorzulegen.

## Sachverhalt

### Finanzielle Auswirkungen

GESAMTKOSTEN	AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR	AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.	ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.
00,00 €	00,00 €	00,00 €	00,00 €

#### FINANZIERUNG DURCH

#### VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN

Eigenmittel	00,00 €	Im Ergebnishaushalt	Ja / Nein
Kreditaufnahme	00,00 €	Im Finanzhaushalt	Ja / Nein
Förderung	00,00 €		
Erträge	00,00 €	Produktsachkonto	00000-00
Beiträge	00,00 €		

### Anlage/n

1	Abw. TöB_§ 4 Abs 2_September 2021 (öffentlich)
---	--

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
1.	<b>Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg</b> Wismarsche Straße 159 19053 Schwerin	24.06.2019	<p>Die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz (LPIG) Mecklenburg-Vorpommern, Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 (LEP M-V) und dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg 2011 (RREP WM) i. V. m. dem Entwurf des Kapitels 6.5 Energie im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP WM (Stand: 05.11.2018) beurteilt.</p> <p><b><u>Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele</u></b>  Zur Bewertung haben der Entwurf des vB-Plans Nr. 16 „Solarpark Neuburg“ und der Entwurf der 5. Änderung des FNPs der Gemeinde Neuburg jeweils bestehend aus Planzeichnung und Begründung (Stand: März 2019) vorgelegen. Mit der vorliegenden Planung beabsichtigt die Gemeinde Neuburg, die bau- und planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Freiflächenphotovoltaikanlagen zur Erzeugung von Solarstrom zu schaffen. Der Geltungsbereich des vB-Plans Nr. 16 beschränkt sich auf einen 110 Meter breiten Streifen östlich der Bahnlinie Wismar -Rostock und nimmt Ackerflächen in Anspruch. Der Geltungsbereich des vB-Plans Nr. 16 umfasst eine Fläche von ca. 3,0 ha, die größtenteils als Sonstiges Sondergebiet (SO EBS) gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Energiegewinnung auf Basis solarer Strahlungsenergie“ ausgewiesen werden soll. Im rechtswirksamen FNP der Gemeinde Neuburg ist der Geltungsbereich des vB-Plans Nr. 15 als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der FNP der Gemeinde Neuburg soll im Parallelverfahren (gem. § 8 Abs. 3 BauGB) geändert werden. In der 5. Änderung des FNPs der Gemeinde Neuburg soll der Geltungsbereich des vB-Plans Nr. 16 als Sonstiges Sondergebiet (SO EBS) gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Energiegewinnung auf Basis solarer Strahlungsenergie“ dargestellt werden.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>  Es ergibt sich kein Abwägungsbedarf.</p>

lfd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p><b><u>Raumordnerische Bewertung</u></b>  Der Vorentwurf des o. g. Vorhabens wurde bereits mit der landesplanerischen Stellungnahme vom 25.02.2019 raumordnerisch bewertet. Gem. den Programmsätzen 6.5 (8) RREP WM und 6.5 (15) der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie RREP WM wurde gefordert, dass im weiteren Bauleitplanverfahren Festlegungen zum Rückbau der Freiflächenphotovoltaikanlagen zu treffen sind. Entsprechende Festlegungen sind im vorliegenden Entwurf enthalten.</p> <p><b><u>Bewertungsergebnis</u></b>  Der vB-Plan Nr. 16 „Solarpark Neuburg“ und die 5. Änderung des FNPs der Gemeinde Neuburg sind mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.</p> <p><b><u>Abschließende Hinweise</u></b>  Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern. Die Gebietskörperschaft wird gebeten, ein Exemplar des rechtskräftigen Planes dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg zur Übernahme in das Raumordnungskataster gem. § 19 LPIG zu übersenden.</p>	
2.	<b>Amt Neubukow-Salzhaff  Gemeinde Kirch-Mulsow</b> Panzower Landweg 1 18233 Neubukow		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	
3.	<b>Amt Neubukow-Salzhaff  Gemeinde Alt Bukow</b> Panzower Landweg 1 18233 Neubukow		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	

lfd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
4.	<b>Amt Neuburg Gemeinde Benz</b> Hauptstr. 10 a 23974 Neuburg	29.08.2019	Zum Entwurf gibt es seitens der Gemeinde Benz keine Anregungen und Bedenken.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es besteht kein Abwägungsbedarf.
5.	<b>Amt Neuburg Gemeinde Blowatz</b> Hauptstr. 10 a 23974 Neuburg	04.09.2019	Die Gemeindevertretung der Gemeinde Blowatz hat in ihrer Sitzung am 27.08.2019 folgenden Beschluss gefasst: Zum Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuburg gibt es seitens der Gemeinde Blowatz keine Anregungen und Bedenken. (Beschluss-Nr. BL/010/2019)	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es besteht kein Abwägungsbedarf.
6.	<b>Amt Neuburg Gemeinde Boiensdorf</b> Hauptstr. 10 a 23974 Neuburg		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	
7.	<b>Amt Neuburg Gemeinde Hornstorf</b> Hauptstr. 10 a 23974 Neuburg	29.08.2019	Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hornstorf hat in ihrer Sitzung am 15.08.2019 folgenden Beschluss gefasst: Zum Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuburg gibt es seitens der Gemeinde Hornstorf keine Anregungen und Bedenken. (Beschluss: HO/009/2019)	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es besteht kein Abwägungsbedarf.
8.	<b>Amt Neuburg Gemeinde Krusenhausen</b> Hauptstr. 10 a 23974 Neuburg	23.07.2019	Die Gemeindevertretung der Gemeinde Krusenhausen hat in seiner Sitzung am 26.06.2019 folgenden Beschluss gefasst: Zum Bebauungsplan Nr. 16 „Solarpark Neuburg“ und parallele 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neuburg gibt es seitens der Gemeinde Krusenhausen keine Anregungen und Bedenken	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es besteht kein Abwägungsbedarf.
9.	<b>BUND für Umwelt und Naturschutz</b> Wismarsche Str. 152 19053 Schwerin		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
10.	<b>Deutsche Bahn AG</b> Postfach 011044 19010 Schwerin		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	
11.	<b>Deutsche Telekom AG Technikniederlassung</b> Postfach 229 14526 Stahnsdorf	18.06.2019	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. §68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:  Gegen die o. g. Planung (Änderung) haben wir keine grundsätzlichen Einwände oder Bedenken. Weiterhin gilt unsere Stellungnahme zum Vorgang vom 08.02.2019.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Im Planungsbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom. Entsprechend wurde im Rahmen der frühzeitigen Stellungnahme vom 08.02.2019 durch die Deutsche Telekom AG mitgeteilt, dass keine grundsätzlichen Einwände oder Bedenken bestehen. Es besteht entsprechend kein Abwägungsbedarf.
12.	<b>Edis AG Regionalbereich Nord</b> Am Stellwerk 12 18233 Neubukow	07.08.2019	Gegen die o.g. Planung bestehen unsererseits keine Bedenken. Als Anlage übersenden wir Ihnen Planungsunterlagen mit unserem eingetragenen Leitungs- und Anlagenbestand. Wir weisen daraufhin, dass diese Eintragungen nur zu Ihrer Information bestimmt sind und keine Einweisung darstellen. Zu unseren vorhandenen elektrischen Betriebsmitteln sind grundsätzlich Abstände nach DIN VDE 0100 und DIN VDE 0101 einzuhalten. Vorhandene und in Betrieb befindliche Kabel dürfen weder freigelegt noch überbaut werden. Zur Gewährleistung der geforderten Mindesteingrabetiefen sind Abtragungen der Oberfläche nicht zulässig. In Kabelnähe ist Handschachtung erforderlich. Bitte beachten Sie, dass rechtzeitig vor Beginn eventueller Bauarbeiten eine Einweisung durch den Meisterbereich Tel.-Nr.: 038294 75-221 erfolgen muss. Sollte eine Umverlegung von Anlagen erforderlich werden, erbitten wir einen rechtzeitigen Antrag, aus welchem die Bau-	<b>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</b> Der Leitungsbestand der Edis AG wurde bereits auf der nachgelagerten und verbindlichen Bebauungsplanebene berücksichtigt. Für die Ebene des Flächennutzungsplans besteht hierzu kein Abwägungsbedarf.

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			grenzen ersichtlich sind. Auf dieser Grundlage werden wir dem Antragsteller ein Angebot für die Umverlegung unserer Anlagen unterbreiten. Eine Einspeisezusage ist aus diesem Schreiben nicht abzuleiten.	
13.	<b>Eisenbahnbundesamt Außenstelle Hamburg</b> Pestalozzistr. 1 19053 Schwerin	17.06.2019	<p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz - BEWG) berührt. Das jeweilige Plangebiet liegt unmittelbar an der Bahnstrecke Wismar - Rostock (Strecken Nr. 6921). Eisenbahninfrastrukturbetreiberin der Bahnstrecke ist die DB Netz AG, eine Eisenbahn des Bundes. Belange des EBA sind insoweit berührt.</p> <p><b><u>Stellungnahme:</u></b>            Gegen die 5. Änderung des F-Planes bestehen aus planungsrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken</p> <p><b><u>Hinweise:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Planrechtsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz, die zu berücksichtigen wären, sind beim Eisenbahn-Bundesamt nicht anhängig.</li> <li>• Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen oder der Bahnstromfernleitungen prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicherweise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen (koordinierende Stelle: DB Immobilien Region Ost, Caroline-Michaelis-Str. 5-11, 10115 Berlin) empfohlen, soweit sie nicht bereits stattfinden.</li> </ul>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>            Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
14.	<b>Forstamt Bad-Doberan</b> Neue Reihe 46 18209 Bad Doberan	24.07.2019	<p>Soweit sich das o.g. Vorhaben „5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuburg - Entwurf vom März 2019“ aus den vorliegenden Unterlagen darstellt, wurden zum Zeitpunkt der Abgabe der Stellungnahme forstrechtliche Belange festgestellt. Aus diesem Grund ergeht folgende Entscheidung:</p> <p>Entsprechend § 10 LWaldG<sup>1</sup> wird für das geplante Vorhaben „5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuburg - Entwurf vom März 2019“ das Einvernehmen erteilt.</p> <p><b><u>I. Begründung:</u></b>            Gemäß § 10 LWaldG haben Träger öffentlicher Vorhaben bei Planungen und Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme von Waldflächen vorsehen oder die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können, die Funktion des Waldes nach § 1 Abs. 2 LWaldG angemessen zu berücksichtigen und die Forstbehörde bereits bei der Vorbereitung der Planungen und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören sowie ihre Entscheidung im Einvernehmen mit den zuständigen Forstbehörden zu treffen. Gemäß § 32 Abs. 3 LWaldG und § 35 Abs. 1 LWaldG liegt die Zuständigkeit für die Erteilung des Einvernehmens gemäß §10 LWaldG beim Vorstand der Landesforstanstalt. Entsprechend des Geschäftsverteilungsplans der Landesforstanstalt liegt die Zuständigkeit für Verfahren nach § 10 LWaldG beim örtlich zuständigen Forstamt.</p> <p><u>gesetzlich vorgesehener Waldabstand:</u>            Wie bereits mit der forstrechtlichen Stellungnahme zum Vorentwurf zum o.g. F-Plan vom 08.03.19 mitgeteilt, wurden zum aktuellen Zeitpunkt innerhalb des dargestellten Geltungsbereiches der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuburg keine Waldflächen im Sinne des § 2 LWaldG festge-</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>            Es wurden keine bisher unberücksichtigten Belange vorgebracht. Für den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung ergibt sich kein Abwägungsbedarf.</p>

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>stellt. Eine konkrete Darstellung des gesetzlichen Waldabstandes vom 30 Metern sowie die daraus resultierenden Bestimmungen sind in der weiteren Planung des Bebauungsplanes Nr. 16 der Gemeinde Neuburg zu berücksichtigen.</p> <p><sup>1</sup> Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870), letzte berücksichtigte Änderung: § 3 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018(GVOBl. M-VS. 219)</p>	
15.	<b>Gasversorgung Wismar Land Betrieb Bützow</b> Jägersteig 2 18246 Bützow		<p>Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p>	
16.	<b>Hansestadt Wismar Der Bürgermeister</b> Am Markt 1 23966 Wismar	07.06.2019	<p>Zu den Entwürfen der o.g. Planungen der Gemeinde Neuburg ergeht seitens der Hansestadt Wismar folgende Stellungnahme gemäß § 2 Abs. 2 BauGB:</p> <p><b>Zusammenfassung der Planung:</b>            Die Gemeinde Neuburg beabsichtigt mit dem Bebauungsplan Nr. 16 und der parallel in Aufstellung befindlichen 5. Änderung des Flächennutzungsplanes die planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage zur Erzeugung von umweltfreundlichen Solarstrom zu schaffen. Der Planungsraum beschränkt sich auf einen 110 m breiten Streifen östlich der Bahnlinie Wismar-Rostock im Bereich intensiv genutzter landwirtschaftlicher Produktionsflächen. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den Planungsraum als Fläche für die Landwirtschaft dar. Für die geplante Nutzung wird das Verfahren zur Umwandlung der Fläche in ein Sondergebiet durchgeführt. Die Betriebsdauer der großflächigen Photovoltaikanlagen ist auf 30 Jahre bis zum 31.12.2050 befristet. Als</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>            Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Folgenutzung wird für das Sondergebiet Fläche für Landwirtschaft mit Zweckbestimmung Intensivacker festgesetzt. Die Hansestadt Wismar stimmt dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 16 sowie der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuburg zu.</p> <p><b>Begründung:</b> Die Belange der Hansestadt Wismar werden durch den Bebauungsplan Nr. 16 „Solarpark Neuburg“ sowie die parallele 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuburg nicht berührt.</p>	
17.	<b>Landesamt für Innere Verwaltung M-V</b> Postfach 120135 19018 Schwerin		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	
18.	<b>Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V</b> Domhof 4/5 19055 Schwerin		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	
19.	<b>Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V</b> Goldberger Straße 12 18273 Güstrow	22.07.2019	Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 20.05.2019 keine Stellungnahme ab. Um weiteren Verwaltungsaufwand auf beiden Seiten zu vermeiden, bitte ich Sie, von einer Zusendung des Ergebnisses der Prüfung meiner Stellungnahme mit einem Auszug aus dem Protokoll der Beschlussfassung der Gemeinde abzusehen.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es besteht kein Abwägungsbedarf.
20.	<b>Landgesellschaft M-V mbH</b> Lindenallee 2a 19067 Leezen	23.05.2019	Vielen Dank für die zeitnahe Übersendung der Planzeichnung zum o.g. Bebauungsplan. Die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH ist vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern mit der Verwaltung und Verwertung landeseigener Flächen beauftragt worden. Mit den Schreiben vom 20.05.2019 baten	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Sie, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange, um Stellungnahme zu o.g. Sachverhalt. Eine Aussage unsererseits kann jedoch lediglich für die landeseigenen Flächen getroffen werden, welche sich in der Verwaltung der Landgesellschaft MV mbH befinden. Nach Prüfung der uns übergebenen Unterlagen möchten wir Ihnen mitteilen, dass nach dem derzeitigen Erkenntnisstand keine Flurstücke betroffen sind, die durch die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH verwaltet werden, bzw. sich im Eigentum der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH befinden und daher keine Einwände gegen die geplanten Maßnahmen erhoben werden. Da nicht alle Flurstücke, die sich im Eigentum des Landes Mecklenburg-Vorpommern befinden, durch die Landgesellschaft verwaltet werden, ist nicht auszuschließen, dass trotz der vorgenannten Aussage anderweitige landeseigene Flurstücke betroffen sind.</p>	
21.	<p><b>Landkreis Nordwestmecklenburg</b>  <b>Die Landrätin</b>  Rostocker Straße 76  23970 Wismar</p>	05.07.2019	<p>Grundlage der Stellungnahme bilden die Entwurfsunterlagen zur 5. Änderung F-Plan der Gemeinde Neuburg im ZH mit VE Plan Nr. 16 mit Planzeichnung im Maßstab 1:5000, Planungsstand März 2019 und die dazugehörige Begründung mit gleichem Bearbeitungsstand. Die Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in den nachfolgenden Fachdiensten des Landkreises NWM:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>FD Bauordnung und Umwelt</li> <li>. SG Untere Naturschutzbehörde</li> <li>. SG Untere Wasserbehörde</li> <li>. SG Untere Abfall- und Immissionsschutzbehörde</li> <li>. SG Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde</li> <li>FD Bau und Gebäudemanagement</li> <li>. Straßenbaulastträger. Straßenaufsichtsbehörde</li> <li>FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr</li> <li>. Untere Straßenverkehrsbehörde</li> <li>FD Öffentlicher Gesundheitsdienst</li> </ul>	

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Kommunalaufsicht Die eingegangenen Stellungnahmen sind diesem Schreiben als Anlage beigefügt. Daraus ergeben sich Hinweise und Ergänzungen, die in der weiteren Bearbeitung zu beachten sind.</p> <p><b>1. Bauleitplanung</b> Nach Prüfung der vorliegenden Entwurfsunterlagen wird gemäß der behördlichen Trägerbeteiligung nach Maßgabe § 4 Abs. 2 BauGB auf nachfolgende bauplanungsrechtliche Belange hingewiesen, die in der weiteren Planbearbeitung der Gemeindevertretung zu beachten sind:</p> <p><u>I. Allgemeines</u> Die städtebauliche Erforderlichkeit der erneuten Änderung des Flächennutzungsplanes ist zu begründen. Auch die konkreten Investitionsabsichten müssen, da es sich um eine Planung im Sinne von § 1 Abs. 2 BauGB handelt, die Anforderungen des § 1 Abs. 3-6 BauGB beachten. Von daher halte ich an meiner Forderung aus dem Vorentwurf fest.</p>	<p><b>Zu 1. Bauleitplanung</b> <b>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</b> Dem allgemeinen Hinweis des Landkreises folgend beinhaltet die Begründung unter 1. Planungsanlass bereits entsprechende Ausführungen zur Erforderlichkeit der Flächennutzungsplanänderung. Aus Sicht des Plangebers ist die in Rede stehende Änderung des Flächennutzungsplans im Vernehmen mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 „Solarpark Neuburg“ erforderlich. Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Was im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB städtebaulich erforderlich ist, bestimmt sich maßgeblich nach der jeweiligen Konzeption der Gemeinde. Welche städtebaulichen Ziele die Gemeinde sich setzt, liegt in ihrem planerischen Ermessen. Der Gesetzgeber ermächtigt sie, die "Städtebaupolitik" zu betreiben, die ihren städtebaulichen Ordnungsvorstellungen entspricht. Nicht erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB sind demgegenüber in aller Regel nur solche Bauleitpläne, die einer positiven Planungskonzeption entbehren und ersichtlich der Förderung von Zielen dienen, für deren Verwirklichung die Planungsinstrumente des Baugesetzbuchs nicht bestimmt sind (ständige Rechtsprechung vgl. statt vieler; OVG Lüneburg, Urteil vom 10.08. 2010 – 1 KN 218/07 – juris, Rn.99; OVG Münster, Urteil vom 17. 02.2011 – 2 D 36/09.NE – juris, Rn.120). Zudem gibt der Erforderlichkeitsgrundsatz der Gemeinde einen weiten Spielraum; er ermächtigt sie zu einer ihren Vorstellungen entsprechenden Städtebaupolitik. Die Vorschrift verlangt nicht, dass für die Planung als Ganzes und für die einzelnen Festsetzungen ein unabweisbares Bedürf-</p>

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
				<p>nis vorliegt; es genügt, wenn eine Regelung vernünftigerweise geboten ist (VGH München, Urteil vom 24.08.2015 – 2 N 14.486 – juris, Rn.33).</p> <p>Das mit einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan auch privaten Interessen, namentlich denen des Vorhabenträgers Rechnung getragen wird, ist im Hinblick auf die Erforderlichkeit unschädlich. Das Oberverwaltungsgericht Münster hat diesbezüglich ausgeführt (Urteil vom 17.02.2011 – 2 D 36/09.NE – juris, Rn. 129, 130):</p> <p><i>„Von einer städtebaulich nicht erforderlichen sog. "Gefälligkeitsplanung" ist nur zu sprechen, wenn eine planerische Festsetzung ausschließlich den Zweck hat, private Interessen zu befriedigen. Ist dagegen der Bebauungsplan an bodenrechtlich relevanten Ordnungskriterien ausgerichtet, entspricht er einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, selbst wenn er auch den Wünschen Privater entgegen kommt und diese den Anstoß für die Planung gegeben haben. Das Instrument eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 12 BauGB ist auf derartige Konstellationen gerade ausgelegt. Gemeinden dürfen dabei mit der Ansiedlung von Vorhaben auch wirtschafts- und arbeitsmarktpolitische Ziele verfolgen, wenn sie mit den ihnen nach dem Baugesetzbuch zu Gebote stehenden städtebaulichen Instrumenten die Bodennutzung regeln und aktiv steuern. Vgl. BVerwG, Beschluss vom 11. Mai 1999 - 4 BN 15.99 -, BRS 62 Nr. 19 = juris Rn. 5; OVG NRW, Beschluss vom 14. Juli 2010 - 2 B 637/10.NE -, juris Rn. 57 und 60 ff.; Nds. OVG, Urteil vom 10. August 2010 - 1 KN 218/07 -, juris Rn. 100; OVG Rh.-Pf., Urteile vom 24. Februar 2010 - 1 C 10852/09 -, juris Rn. 37, und vom 20. Januar 2010 - 8 C 10725/09 -, BauR 2010, 1539 = juris Rn. 22; Bay. VGH, Urteil vom 18. Oktober 2007 - 15 N 07.1093 -, juris Rn. 21.“</i></p> <p>Ausgehend von dieser Rechtsprechung kann der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung im Vernehmen mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 die planungsrechtliche Erforderlichkeit nicht abgesprochen werden. Die in Rede stehende Planung entspricht den städtebaulichen so-</p>

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p><u>II. Verfahrensvermerke, Rechtsgrundlagen, Präambel</u> Zu 5. Es handelt sich hier um einen Flächennutzungsplan. Der Hinweis auf Entschädigungsansprüche ist zu streichen. Gem. § 44 Abs.5 BauGB wird auf Genehmigungen nach § 10 also Bebauungsplan abgestellt. Entschädigungsansprüche nach der Kommentierung können allenfalls im Falle der Darstellung von Wind-eignungsgebieten entstehen, was vorliegend jedoch nicht der Fall ist.</p> <p><u>III. Begründung</u> In der Begründung ist auf die gegebenen Hinweise und Ergänzungen abzustellen.</p> <p><b>2. Untere Wasserbehörde:</b> Mit der Änderung ist die Umwidmung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche in ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik vorgesehen. Das Verfahren wird parallel zum VE-Plan Nr. 16 „Solarpark Neuburg“ der Gemeinde Neuburg entwickelt. Wesentliche Hinweise sind in meiner Stel-</p>	<p>wie gemeindlichen Entwicklungszielen des Plangebers. Die Erforderlichkeit der vorliegenden Planung ist aufgrund einer Vielzahl von Gründen veranlasst. Die Gemeinde beabsichtigt mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet mit Hilfe des Planungsrechts gestaltend zu steuern. Die solare Energieerzeugung im Gemeindegebiet im Sinne der energiepolitischen Zielstellung des Bundesgesetzgebers zu unterstützen.</p> <p>Der Bebauungsplan dient damit insbesondere den Belangen der Wirtschaft und der Sicherung und Erzeugung erneuerbarer Energien im Sinne des EEG. Dass es sich hierbei um zulässige städtebauliche Zielsetzungen handelt, steht folglich nicht im Zweifel (vgl. insoweit auch § 1 Abs. 6 Nr. 8 lit. a) und c) BauGB).</p> <p>Die Begründung wird dem Hinweis des Landkreises folgend redaktionell ergänzt.</p> <p>Die Verfahrensvermerke werden dem Vorschlag des Landkreises folgend redaktionell berichtigt.</p> <p><b>Zu 2. Untere Wasserbehörde</b> <b>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</b> Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Stellungnahme zu VE-Plan Nr. 16 gegeben, auf die ich verweisen möchte. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Änderung.</p> <p><b>3. Untere Abfallbehörde:</b> Der Änderung des Flächennutzungsplans stehen keine Bedenken entgegen.</p> <p><b>4. Untere Bodenschutzbehörde:</b> Der Änderung des Flächennutzungsplans stehen keine Bedenken, welche nicht auf BV-Plan-Ebene geregelt werden können.</p> <p><b>5. Untere Immissionsschutzbehörde:</b> Der Änderung des Flächennutzungsplans stehen keine Bedenken entgegen.</p> <p><b>6. Untere Naturschutzbehörde:</b> Folgende Einwände und Belange des Naturschutzes sind bei der Fortführung des Planverfahrens zu beachten:</p> <p><i>Natura 2000 / FFH</i> Es ergeben sich aufgrund der vorgelegten Unterlagen keine Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung</p> <p><i>Eingriffsregelung / Baumschutz</i> Die 5. Änderung des F-Plans der Gemeinde Neuburg beinhaltet die Umwandlung einer für die landwirtschaftliche Nutzung vorgesehenen Fläche zu einem Sondergebiet für Photovoltaik. Zu den Belangen der Eingriffsregelung wird auf der Planungsebene des in diesem Zusammenhang stehenden VE-Plans Nr. 16 „Solarpark Neuburg“ Stellung genommen. Auf diese wird verwiesen. Grundsätzlich bestehen keine Einwände gegen die Änderung des Flächennutzungsplans.</p>	<p><b>Zu 3. Untere Abfallbehörde</b> <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p><b>Zu 4. Untere Bodenschutzbehörde</b> <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p><b>Zu 5. Untere Immissionsschutzbehörde</b> <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p><b>Zu 6. Untere Naturschutzbehörde</b> <b>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</b></p> <p>Zu Natura 2000/FFH Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Zur Eingriffsregelung / zum Baumschutz Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p><i>Artenschutz</i> Hinsichtlich artenschutzrechtlicher Anforderungen nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz verweise ich auf meine Stellungnahme zum parallelen Bebauungsplan Nr. 16 der Gemeinde Neuburg.</p> <p><i>Biotopschutz nach § 20 Absatz 1 NatSchAG</i> Der Umsetzung der Planänderung stehen Belange des gesetzlichen Biotopschutzes nach § 20 Abs. 1 NatSchAG entgegen, da die derzeit geplante Erschließung mit einem vermeidbaren Eingriff in eine Feldhecke verbunden ist. Die erforderliche Ausnahmegenehmigung nach § 20 Abs. 3 NatSchAG wird nicht in Aussicht gestellt. Entgegen den Darstellungen in der Planbegründung und im Umweltbericht ist die Errichtung der PV-Anlage (PVA) mit einem Eingriff in einen Biotop verbunden, der nach § 20 Abs. 1 NatSchAG besonders geschützt ist. Es ist geplant, die PVA über eine Zufahrt vom nordöstlich liegenden Landweg (Bahnübergang Neuburg - B 105) zu erschließen. Um diese Zufahrt auszubauen, wären umfangreiche Gehölzrodungen innerhalb eines linearen Gehölzbestandes erforderlich, der als naturnahe Feldhecke unter der Biotop-Nr. NWM20408 in das Biotopverzeichnis eingetragen worden ist. Die Feldhecke unterliegt den Vorschriften des gesetzlichen Biotopschutzes nach § 20 Abs. 1 NatSchAG. Nach § 20 Abs. 1 NatSchAG sind alle Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen geschützter Biotope führen können, unzulässig. Ausnahmen können nur zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgleichbar sind oder die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist. Der Eingriff in die geschützte Feldhecke (Biotop-Nr. NWM20408) ist vermeidbar, wenn die Anbindung an den o. g. Landweg etwas weiter südlich erfolgt. Hier ist eine breite Feldzufahrt vorhanden. Ge-</p>	<p>Zum <i>Artenschutz</i> Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Zum <i>Biotopschutz nach § 20 Absatz 1 NatSchAG</i> Entgegen der Einschätzung des Landkreises als untere Naturschutzbehörde stehen der Planänderung ausdrücklich keine Belange des gesetzlichen Biotopschutzes entgegen. Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplans schließt keine nach § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V geschützten Biotope ein. Auch die Annahme, dass die auf der nachgelagerten verbindlichen Planungsebene zu regelnde verkehrliche Erschließung von Nordosten erfolgt und damit umfangreiche Gehölzrodungen verbunden seien, ist nicht korrekt. Ausgehend von der Tatsache, dass die vorliegende 5. Änderung des Flächennutzungsplans jedoch keine konkreten Eingriffe erzeugt und sich der Geltungsbereich nicht mit gesetzlich geschützten Biotopen überlagert, ist die nicht in Aussicht gestellte Ausnahmegenehmigung nach § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V nicht für die Planungsebene des Flächennutzungsplans relevant. Entscheidend ist jedoch auch mit Hinblick auf etwaige Abwägungsdefizite im Aufstellungsverfahren des Flächennutzungsplans, dass auch im Sinne der Vollzugsfähigkeit der Festsetzungen des nachgelagerten vorhabenbezogenen Bebauungsplans das Vorhaben nicht an den Vorschriften des gesetzlichen Biotopschutzes scheitert. Die Erschließung des geplanten Solarparks ist ausgehend von der Bundesstraße B 106 über einen unbefestigten Wirtschaftsweg und das Flurstück 6, Flur 2, Gemarkung Neuburg sowie weiterführend über die Flurstücke 86, 87 und 102 der Flur 1 innerhalb der Gemarkung Neuburg möglich. Der Vorhabenträger hat hierzu entsprechende materielle und dingliche Sicherungen vorgenommen.</p>

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>hölzrodungen wären deshalb nicht erforderlich. Nach § 15 Abs. 1 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (Eingriff in die Feldhecke durch Gehölzrodungen und Fragmentierung des Biotops) zu unterlassen (s. g. Vermeidungsgebot). Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck (verkehrliche Anbindung der PVA) am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (Auswirkungen auf die geschützte Feldhecke) zu erreichen, gegeben sind. Nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde ist es möglich, eine zumutbare Alternative zur verkehrlichen Anbindung der PVA über die bereits vorhandene Feldzufahrt zu realisieren. Da der Eingriff in die nach § 20 Abs. 1 NatSchAG geschützte Feldhecke, auf den in den Planunterlagen nicht hingewiesen wird, vermeidbar ist, ist diese Beeinträchtigung von Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG). Die notwendige Ausnahmegenehmigung nach § 20 Abs. 3 NatSchAG wird nicht in Aussicht gestellt.</p> <p><i>Rechtsgrundlagen</i>            BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) v. 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)            NatSchAG M-V Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) v. 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66)            Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope im Landkreis            Nordwestmecklenburg Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2000): Grundlagen der Landschaftsplanung in Mecklenburg-Vorpommern, Band 4 a. Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope im Landkreis Nordwestmecklenburg.</p>	

lfd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p><b>7. Straßenaufsichtsbehörde</b> Von Seiten der Straßenaufsichtsbehörde bestehen gemäß § 10 StrWg-MV keine Einwände zu o.g. Planänderung.</p> <p><b>8. Straßenbaulasträger</b> Zur o. a. F-Planänderung gibt es unsererseits keine Einwände. Es sind keine Straßen und Anlagen in unserer Trägerschaft betroffen.</p>	<p><b>Zu 7. Straßenaufsichtsbehörde</b> <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p><b>Zu 8. Straßenbaulasträger</b> <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>
22.	<p><b>Naturschutzbund Deutschland</b> Wismarsche Straße 146 19053 Schwerin</p>		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	
23.	<p><b>Naturschutzbund Deutschland Kreisverband NWM</b> Hauptstr. 8a 23948 Dorf Gutow</p>		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	
24.	<p><b>Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg</b> Bleicherufer 13 19053 Schwerin</p>	24.06.2019	<p><b>1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten</b> Die Planungsunterlagen habe ich aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Durch die o.g. 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuburg werden landwirtschaftliche Belange berührt. Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erzeugung von Solarstrom geschaffen werden. Hierbei sollen ca. 3 ha Fläche für die Landwirtschaft in ein sonstiges Sondergebiet östlich der Bahnstrecke zwischen Wismar und Rostock in einem Streifen von 110 m zum Bau einer Solaranlage beansprucht werden. Im Parallelverfahren wurde der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 16 „Solarpark Neuburg“ der Gemeinde Neuburg aufgestellt. Nach dem vollständigen Rückbau des Solarparks wird die Rückumwandlung des befristeten sonstigen Sondergebietes in Ackerland unter Beachtung der dann gültigen Rechtsvorschriften erfolgen. Es werden keine Bedenken und Anregungen geäußert.</p>	<p><b>Zu 1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten</b> <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>

lfd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p><b>2. Integrierte ländliche Entwicklung</b>  Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes möchte ich mitteilen, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.</p> <p><b>3. Naturschutz, Wasser und Boden</b></p> <p>3.1 Naturschutz  Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.</p> <p>3.2 Wasser  Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.</p> <p>3.3 Boden  Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich. Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen,</p>	<p><b>Zu 2. Integrierte ländliche Entwicklung</b>  <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>  Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p><b>Zu 3. Naturschutz, Wasser und Boden</b>  <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>  Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.</p> <p><b>4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft</b> Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 27.02.2019. Weitere Ergänzungen sind derzeit nicht erforderlich.</p>	<p><b>Zu 4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft</b> <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Mit der Stellungnahme vom 27.02.201 teilte das StALU mit, dass innerhalb des Geltungsbereiches und seiner immissionschutzrelevanten Umgebung keine Anlagen bekannt sind, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt oder angezeigt werden. Insofern besteht kein Abwägungsbedarf.</p>
25.	<p><b>Straßenbauamt Schwerin</b> Postfach 160142 19091 Schwerin</p>	03.07.2019	<p>Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes hat das Ziel die planungsrechtlichen Voraussetzung zu schaffen, um auf förderfähigen Flächen nach dem Erneuerbare-Energie-Gesetz (EEG) entlang einer Schienenstrecke den Solarpark Neuburg errichten zu können. Im Planungsraum befinden sich keine Bundes- und Landesstraßen. Liegenschaften der Straßenbauverwaltung grenzen nicht an. Gegen den Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen daher in verkehrlicher, straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>
26.	<p><b>Verbundnetz Gas AG</b> <b>GDMcm mbH</b> Maximilianallee 4 04129 Leipzig</p>	25.06.2019	<p>bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:</p> <p><b>Anlagenbetreiber</b> Erdgasspeicher Peissen GmbH Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thürin-</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>genSachsen) <sup>1</sup>  GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH &amp; Co. KG  ONTRAS Gastransport GmbH <sup>2</sup>  VNG Gasspeicher GmbH <sup>2</sup></p> <p><b>Hauptsitz</b>  Halle  Schwaig b. Nürnberg  Straelen  Leipzig  Leipzig</p> <p><b>Betroffenheit</b>  nicht betroffen  nicht betroffen  nicht betroffen *  nicht betroffen  nicht betroffen</p> <p><b>Anhang</b>  Auskunft Allgemein  Auskunft Allgemein  Auskunft Allgemein  Auskunft Allgemein  Auskunft Allgemein</p> <p>*GDMcom ist für die Auskunft zu Anlagen dieses Betreibers nicht oder nur zum Teil zuständig. Bitte beteiligen Sie den angegebenen Anlagenbetreiber. Nähere Informationen, Hinweise und Auflagen entnehmen Sie bitte den Anhängen.</p> <p><sup>1</sup>) Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft ThüringenSachsen mbH (ETG).</p> <p><sup>2</sup>) Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG –</p>	

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen. Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind! Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden zeitnah vor Baubeginn eine erneute Anfrage zu erfolgen.</p> <p><u>GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH &amp; Co. KG</u> Bitte beachten Sie, dass GDMcom nur für einen Teil der Anlagen dieses Betreibers für Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich befinden sich keine von uns verwalteten Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers, ggf. muss aber mit Anlagen des oben genannten bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden. Sofern nicht bereits erfolgt, verweisen wir an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf: GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft Deut-</p>	

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>scher Gasversorgungsunternehmen mbH &amp; Co. KG über das Auskunftsportaal BIL (<a href="https://portal.bil-leitungsauskunft.de">https://portal.bil-leitungsauskunft.de</a>)            Weitere Anlagenbetreiber            Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</p>	
27.	<p><b>Wasser- und Bodenverband Wallensteingrabenküste</b>            Am Wehberg 17            23972 Dorf Mecklenburg</p>	25.06.2019	<p>Der o. g. Änderung des F-Planes wird seitens des Wasser- und Bodenverbandes zugestimmt. Anlagen des Verbandes sind durch die Änderung nicht direkt betroffen. Südlich des Gebietes der Änderung befindet sich das Gewässer Nr. 11:0:10, Farpener Bach Oberlauf. Durch die Einzäunung des Plangebietes darf die Gewässerunterhaltung nicht erschwert oder verhindert werden. Die Gewässerentwicklung darf nicht nachteilig beeinflusst werden.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>            Es werden keine bisher unberücksichtigten Belange vorgebracht. Das Gewässer Nr. 11:0:10, Farpener Bach Oberlauf unterliegt mit der vorliegenden 5. Änderung des Flächennutzungsplans keinen Beeinträchtigungen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>
28.	<p><b>Zweckverband Wismar</b>            Dorfstr. 28            23972 Lübow</p>	01.08.2019	<p>Auf der Grundlage            - der Wasserversorgungssatzung (WVS) des Zweckverbandes Wismar v. 25.04.2012 in der Fassung der 1. Änderungssatzung (1.ÄWVS) vom 08.05.2013            - der Schmutzwassersatzung (SWS) des Zweckverbandes Wismar vom 18.10.2000, in der Fassung der 6. Änderungssatzung (6.ÄSWS) v. 01. Dezember 2011 sowie unserer vorangegangenen Stellungnahme zum Flächennutzungsplan und der Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16, stimmen wir vorliegendem Entwurf grundsätzlich zu. Im Rahmen der Beteiligung des Zweckverbandes Wismar am Aufstellungsverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 nahmen wir mit heutigem Datum Stellung.            Für die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes, welche sich ausschließlich auf das Gebiet dieses Bebauungsplanes bezieht, gelten somit die Festlegungen aus unserer Stellungnahme zum Bebauungsplan.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>            Für die Ebene des Flächennutzungsplans ergeben sich keine bisher unberücksichtigten Belange. Darüber hinaus ist eine Erschließung des Geltungsbereiches mit Wasser oder Abwasser nicht erforderlich. Entsprechend besteht kein Abwägungsbedarf.</p>